

Über örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch)

Nr. 07-01 "Mosebeck"

Ortsteil: Mosebeck

Satzungsgebiet: Bartruper Straße, zwischen Haus Nr. 151 und
An der Mosebecke 41

Gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
-Landesbauordnung - (BauONW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419/SGV. 232)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467) und
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 /SGV 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hat
der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der o. g. Satzung und ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Katasterflurkartenauszug verbindlich festgesetzt.

§ 2

Textliche Festsetzungen

1. Äußere Gestaltung

Es sind nur Satteldächer mit 40 - 50 Grad zulässig.

Es dürfen nur rote Hohlpfannen und Falzziegel als Dacheindeckung verwendet werden.

Putzflächen sind für die äußeren Wandflächen nur in gebrochenen Weißtönen zulässig.

Für Fassadenverblendungen dürfen nur glatte, rote Klinker verwendet werden. Asbest- oder Kunststoffplatten sind nicht zulässig. Giebelflächen können mit Holz verkleidet werden.

Fenster in Neubauten müssen als stehende Rechtecke mit symmetrischer Flügelteilung aus Holz hergestellt werden.

Zäune müssen als hölzerne Latten- und Staketenzäune oder als schmiedeeiserne Zäune ausgeführt werden. Mauern sind als Einfassungs-, Sockel- oder Stützmauern in Sandstein herzustellen.

2. Erhaltung ortsbildprägender Elemente

Bruchsteinfassaden und Bruchsteinsockel sind zu erhalten.
Bei Putzfassaden sind Gesimsbänder, Lisenen, Rustiken, Profile um die Fensteröffnungen zu erhalten.

Historische Fenster sind zu erhalten oder wieder herzustellen.

Historische Bruchsteinmauern sind zu erhalten.

Begründung:

1. Äußere Gestaltung

Der weitaus größte Teil der im bisherigen Satzungsbereich vorhandenen Gebäude prägt diesen Bereich durch eine recht einheitliche äußere Gestaltung entsprechend der textlichen Festsetzungen. Aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen des Landschaftsbildes ist es erstrebenswert, diesen Eindruck zu erhalten.

2. Erhaltung ortsbildprägender Elemente

Um das charakteristische dörfliche Gesamtbild zu erhalten, sollen die hier vorhandenen ortsbildprägenden Elemente erhalten werden.